

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung von Bebauungsplänen in der Dülmener Innenstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 20.4.1989 folgende Beschlüsse hinsichtlich der Aufstellung von Bebauungsplänen gefaßt:

1. Bebauungsplan "Innenstadt"

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Innenstadt" in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Straßengrenze des Königswalles.
- Im Osten: Durch die westliche Straßengrenze der B 51 (Münsterstraße) im Abschnitt zwischen Königswall und Nordring und weiter durch die westliche Straßengrenze des Ostringes.
- Im Süden: Durch die nördliche Straßengrenze der Lüdinghauser Straße (B 474 und L 600) und der Borkener Straße (L 600) im Abschnitt zwischen Ostring und Tiberstraße.
- Im Westen: Durch die südliche Grenze der Borkener Straße (altes Teilstück zwischen Tiberstraße und Marktstraße) und weiter durch die östlichen Straßengrenzen der Marktstraße, des Marktplatzes und der Viktorstraße (südl. Teilstück) sowie durch die südwestliche Grenze der B 474 (Coesfelder Straße) im Abschnitt zwischen der Viktorstraße und dem Königswall.

Die Grenze des Bebauungsplangebietes ist durch eine gestrichelte Linie im Übersichtsplan dargestellt.

2. Bebauungsplan "Südliche Innenstadt"

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südliche Innenstadt" in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Straßengrenze der Lüdinghauser Straße (L 600) und der Borkener Straße (L 600) im Abschnitt zwischen der Halterner Straße und dem Brokweg.
- Im Südosten: Durch die nordwestliche Grenze der Halterner Straße (B 51) im Abschnitt zwischen der Lüdinghauser Straße und der Domänenrat-Kreuz-Straße.
- Im Süden: Durch die nordöstliche Straßengrenze der Domänenrat-Kreuz-Straße und durch die nordwestliche Straßengrenze der Marktstraße zwischen der Domänenrat-Kreuz-Straße und dem Südring.
- Im Südwesten und Westen: Durch die östliche Straßengrenze des Südringes zwischen der Marktstraße und der Tiberstraße sowie durch die nördliche Straßengrenze der Tiberstraße zwischen Südring und Brokweg und durch die östliche Grenze des Brokweges im Abschnitt zwischen Tiberstraße und Borkener Straße.

Die Grenze des Bebauungsplangebietes ist durch eine gestrichelte Linie im Übersichtsplan dargestellt.

3. Bebauungsplan "Ostring"

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ostring" in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Grenze der Grünanlage am "Charleville-Mézières-Platz" (Flur 28, Flst. 54).
- Im Osten: Durch die westliche Straßengrenze des Nonnenwalles.
- Im Süden: Durch die nördliche Straßengrenze der Lüdinghauser Straße (B 474) im Abschnitt zwischen Nonnenwall und Ostring.
- Im Westen: Durch die westliche Straßengrenze des Ostringes und weiterhin durch die östliche Straßengrenze der Münsterstraße (B 51) im Abschnitt zwischen Ostring und "Charleville-Mézières-Platz".

Die Grenze des Bebauungsplangebietes ist durch eine gestrichelte Linie im Übersichtsplan dargestellt.

4. Bebauungsplan "Overbergplatz"

Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.3.1979 wird erneuert und damit die Aufstellung des Bebauungsplanes "Overbergplatz" in der Gemarkung Dülmen-Stadt gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) neu beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 980 (Flur 24) und weiterverlaufend in südlicher Richtung an der westlichen Straßengrenze der Coesfelder Straße (B 474) bis zum gemeinsamen nördlichen Grenzpunkt der Coesfelder Straße und Tiberstraße, weiterlaufend in südlicher Richtung an der westlichen Straßengrenze der Tiberstraße bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit der Borkener Straße, hier abknickend in nordwestlicher Richtung und entlang der nordöstlichen Straßengrenze der Borkener Straße (L 600) bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 300 (Flur 22), hier abknickend, die Borkener Straße überquerend, in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Straßengrenze der Straße Brokweg bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 258 (Flur 22) in nordwestlicher Richtung abknickend und weiterlaufend bis zum Flurstück 365 (Flur 22), hier in nordöstlicher Richtung abknickend und weiterlaufend bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 133 (Flur 22), hier abknickend in nordwestlicher Richtung und weiterlaufend bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 498 (Flur 22) hier abknickend in nordöstlicher Richtung und weiterlaufend an den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 133 (Flur 22), 459 (Flur 22) und 458 (Flur 22) bis zum Auftreffen auf die südliche Straßengrenze der Borkener Straße (L 600), weiter entlang der südlichen Straßengrenze der Borkener Straße in westlicher Richtung bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 491 (Flur 22), hier in nordöstlicher Richtung die Borkener Straße überquerend zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 78 (Flur 22), weiter entlang in nördlicher Richtung an der östlichen Straßengrenze der Straße Am Wasserturm bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 84 (Flur 22), hier abknickend in nordwestlicher Richtung bis zum Ende der Straßenfront des Flurstücks 84 (Flur 22), hier abknickend in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 84 (Flur 22), hier abknickend in südöstlicher Richtung, entlang der nordöstlichen Begrenzung der Flurstücke 84 (Flur 22) und 78 (Flur 22) bis zum Flurstück 111 (Flur 22), von hier weiterlaufend in nordöstlicher

Richtung entlang den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 111 und 112 (Flur 22) bis zur südwestlichen Straßengrenze der Overbergstraße, weiterverlaufend in südöstlicher Richtung an der südwestlichen Straßengrenze der Overbergstraße bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 114 (Fl. 22), hier das Straßenflurstück 537 (Overbergstraße, Flur 24) überquerend in nordöstlicher Richtung zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 293 (Flur 24), von hier aus in nordöstlicher Richtung weiterlaufend und zurück an der nordöstlichen Straßengrenze der Straße Plusch zum Ausgangspunkt.

Die Plangebietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt.

Die in der Grenzbeschreibung erfaßten Flurstücke befinden sich in den Fluren 22, 24 und 25 der Gemarkung Dülmen-Stadt.

5. Bebauungsplan "Marktplatz"

Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.3.1979 wird erneuert und damit die Aufstellung des Bebauungsplanes "Marktplatz" in der Gemarkung Dülmen-Stadt gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) neu beschlossen:

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am gemeinsamen südöstlichen Grenzpunkt der "Tiberstraße/Borkener Straße" (L 600), weiterverlaufend entlang der westlichen Straßengrenze der "Tiberstraße" in nördlicher Richtung bis zur Straßengrenze der "Coesfelder Straße" (B 474), weiterverlaufend entlang der südwestlichen Straßengrenze der "Coesfelder Straße" (B 474) in südöstlicher Richtung bis zur östlichen Straßengrenze der "Viktorstraße", weiterverlaufend entlang der östlichen Straßengrenze der "Viktorstraße" in südlicher Richtung bis zur nordwestlichen Gebäudeecke Markt Nr. 9, weiterverlaufend entlang des Marktes bzw. der Gebäudefronten Markt Nr. 9, 7, 5, 3 und 1 in südlicher, östlicher bzw. westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Gebäudeecke des Rathauses (Markt 1-3), weiterverlaufend entlang der östlichen Straßengrenze der "Marktstraße" in südlicher Richtung bis 6,0 m hinter der bestehenden Treppenanlage zum Kirchplatz der

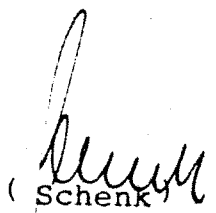
Viktorkirche, weiterverlaufend die "Marktstraße" zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 114 der Flur 36 überquerend, weiterverlaufend entlang der südlichen Grenze der "Borkener Straße" (Flur 36, Flurstück 94) in nordwestlicher Richtung, weiterverlaufend entlang der Straßentrennungsgrenzen "Borkener Straße" (Flur 36, Flurstück 94)/"Borkener Straße" (L 600) und der "Tiberstraße/Borkener Straße" (L 600) bis zum Anfangspunkt.

Die Plangebietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt.

Die in der Grenzbeschreibung genannten Fluren und Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Dülmen-Stadt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung der vorgenannten Bebauungspläne gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 7. Juni 1989


(Schenk)
Stadtdirektor

